

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	15.11.2018
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	15.11.2018

### **Planänderungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen**

Die Firma Covestro Deutschland AG (vormals Bayer Material Science AG) hat auf der Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.02.2007 eine Rohrfernleitung zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid (CO) verlegt. Die überwiegend rechtsrheinisch verlaufende Rohrfernleitungsanlage mit einer Länge von ca. 67 km beginnt im teilweise auf Kölner Stadtgebiet liegenden Chempark Dormagen und endet im Chempark Krefeld-Uerdingen. Die CO-Leitung verläuft auf dem Gebiet der Stadt Köln im Wesentlichen auf dem Betriebsgelände, quert die B 9/ Neusser Landstraße und wird dann unter dem Rhein auf das Gebiet der Stadt Monheim am östlichen Rheinufer geführt (s. beigefügten Lageplan). Insgesamt liegen nur rd. 700 m der Trasse auf Kölner Stadtgebiet.

Die Leitung wurde aufgrund verwaltungsgerichtlicher Streitverfahren bisher noch nicht in Betrieb genommen.

Die vom Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung vom 26.01.2006 beschlossene Stellungnahme zu dem Ursprungsvorhaben (Vorlage Nr. 1710/005) enthielt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Den Hinweisen/Forderungen zu Details der Maßnahme wurde von der Vorhabenträgerin überwiegend bereits im Anhörungsverfahren entsprochen (insbesondere denjenigen aus den Bereichen Hochwasser-, Denkmal- und Brandschutz).

Der Planänderungsantrag beinhaltete im Wesentlichen zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (Verlegung einer Geo-Grid-Matte oberhalb der Leitung), zudem sollten nachträglich die Abweichungen in der tatsächlichen Bauausführung genehmigt werden (u. a. Änderungen bei den Rohrstahtsorten und den Mantelrohren sowie lokale Anpassungen des Trassenverlaufs).

Die Planänderung war Gegenstand der Vorlage 3486/2012. Grundsätzliche Bedenken wurden nicht geltend gemacht. Die städtische Gesamtstellungnahme enthielt verschiedene Forderungen und Hinweise hinsichtlich der umweltgerechten Durchführung der noch durchzuführenden Maßnahmen bzw. der auf Kölner Stadtgebiet gelegenen Ausgleichsflächen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 10.08.2018 den beantragten Planänderungsbeschluss erlassen.

Zu der Stellungnahme der Stadt Köln wurde Folgendes ausgeführt:

„Die Stadt Köln trägt keine verfahrensrelevanten bzw. begründeten grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vor.“

Hinsichtlich der dem Kölner Stadtgebiet zugeordneten Kompensationsmaßnahme D 15.01 bis D 15.03 wird eine Überprüfung der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit angeregt. Diese hat mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Maßnahmen vollumfänglich entsprechend den Vorgaben aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 umgesetzt worden sind. Die Kompensationsmaßnahme D 15.01 ist als Ausgleich für das Schutzgut Boden in die Bilanzierung eingestellt worden. Eine Aufwertung um eine bestimmte Anzahl von ökologischen Werteeinheiten ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden. Durch die Überführung einer intensiven Ackernutzung in eine extensive Grünlandnutzung wird die bisher intensiv bewirtschaftete Fläche aus der - im Hinblick auf das Naturschutzgebiet - beeinträchtigenden Nutzung entnommen. Die Kompensationsmaßnahme kann nach hiesiger Einschätzung daher dennoch anerkannt werden. Es kommt nicht allein auf die floristische Zusammensetzung an, durch das Vorkommen einzelner nicht heimischer Arten ist jedenfalls nicht die Wirksamkeit der gesamten Maßnahme in Frage gestellt.

Soweit auf artenschutzrechtliche Belange hingewiesen wird, besteht keine Betroffenheit auf Kölner Stadtgebiet. Die hierzu vorgetragenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Planfeststellungsbehörde führt jedoch zu dem Ergebnis, dass eine Ergänzung bzw. Überarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht angezeigt ist.

Die angesprochenen Belange des Boden- und Grundwasserschutzes sind aktuell nicht zu betrachten, da keine erweiterten Eingriffe gegenüber denjenigen während der Verlegearbeiten in der Errichtungsphase stattfinden. Bodenbewegung findet ausschließlich im Schutzstreifen oberhalb der verlegten Rohrleitung statt. Die Forderung, ein nutzungs- und planungsorientiertes Gutachten gemäß BBodSchG/ BBodSchV vorzulegen, besteht bereits in Nebenbestimmung A.6.2.159 des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007. Mit der neu aufgenommenen Nebenbestimmung A.6.80 wird eine Frist zur Vorlage des Abschlussberichts gesetzt.“

Die städtischen Hinweise und Forderungen wurden hiermit vollständig in Abwägung und Beschluss berücksichtigt. Eine Klagemöglichkeit gegen den Änderungsbeschluss war bereits aus dem Grund ausgeschlossen, weil in dem Verfahren nicht die Verletzung eigener Rechte der Stadt Köln in Rede stand.

#### Anlage

- Lageplan

Gez. Greitemann